

BADEN-WÜRTTEMBERG

Geschäftsordnung VDMA e.V. Baden-Württemberg

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des
VDMA Baden-Württemberg am 27. November 2018 in Stuttgart





§ 1 Name, Bereich und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „VDMA Baden-Württemberg“
2. Der VDMA Baden-Württemberg umfasst die Mitglieder des Verbandes mit Sitz oder Betriebsstätte in dem Bundesland Baden-Württemberg.
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann nur sein, wer Mitglied des VDMA ist.
2. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen des Landesverbandes teilzunehmen; es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Landesverbandes fallen.
3. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Landesverbandes gebunden und verpflichtet, ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

§3 Mitgliederversammlung

1. Alle Aufgaben des Landesverbandes werden, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Landesverbandes erfüllt werden, von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes geordnet. Insbesondere wählt sie den Vorstand des Landesverbandes.
2. Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes findet statt
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung in der zweiten Hälfte eines jeden vierten Jahres,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/20 der Mitglieder mit Angabe des Zweckes und der Gründe.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse auf Auflösung des Landesverbandes sowie über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der vertretenen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern. Eine angemessene regionale und fachliche Repräsentanz der Mitglieder des Landesverbandes ist anzustreben.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder im Handelsregister eingetragene leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält.
4. Alle vier Jahre scheidet ein Drittel (nach oben aufgerundet) der Mitglieder aus dem Vorstand aus, und zwar jeweils die Dienstältesten; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen.
5. Zweimalige Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§5 Aufgaben des Landesverbandes und des Vorstandes

1. Der Landesverband vertritt die Interessen der Mitglieder in Baden-Württemberg gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft, anderen Wirtschaftszweigen und der Öffentlichkeit.
2. Der Landesverband fördert die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsfirmen in Baden-Württemberg.
3. Der Vorstand legt die Ziele der Arbeit des Landesverbandes fest.
4. Der Vorstand gibt die dem Landesverband obliegende Stellungnahme zur Neuaufnahme von Mitgliedern aus Baden-Württemberg ab.

§6 Mitgliedschaft im Hauptvorstand und Engeren Vorstand des VDMA

1. Der Vorsitzende des Landesverbandes gehört kraft Amtes dem VDMA Hauptvorstand an. Er soll auch Mitglied des Engeren Vorstandes des VDMA sein. Der Vorstand bestimmt, welche weiteren Vorstandsmitglieder auf Grund des § 10 der Satzung des VDMA in den Hauptvorstand entsandt werden sollen. Dabei sollen möglichst alle Wirtschaftsregionen des Landesverbandes im Hauptvorstand vertreten sein.
2. Scheidet ein vom Landesverband in den Hauptvorstand des VDMA entsandtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des Landesverbandes aus, so verpflichtet es sich gleichzeitig, aus dem Hauptvorstand auszuscheiden.

§7 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer vierjährigen Wahlperiode den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter in geheimer Wahl, und zwar auf der ersten Sitzung des Vorstandes nach einer Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie alle Sitzungen des Vorstandes.
3. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal jährlich.

§8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer des Landesverbandes wird vom Vorstand des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Vereins ausgewählt und im Verein angestellt. Für die Durchführung seiner Aufgaben ist er dem Vorstand des Landesverbandes verantwortlich. Er hat mit dem Hauptgeschäftsführer des Vereins in engstem Einvernehmen zusammen zu arbeiten.
2. Das Personal der Geschäftsstelle des Landesverbandes wird von dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Vereinsnamens des Vereins angestellt.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung des VDMA.



VDMA e.V.

Baden-Württemberg
Kronenstraße 3
70173 Stuttgart

<https://www.vdma.eu/de/baden-wuerttemberg>